

## Ergänzende Bedingungen

der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH –nachstehend STADTWERKE NORDEN genannt- zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (**Niederspannungsanschlussverordnung) – NAV**) vom 1. November 2006. Bei allen in diesen Ergänzenden Bedingungen in fett dargestellten Preisen handelt es sich um Bruttopreise einschl. Umsatzsteuer.

### 1. Netzanschlusskosten (NAV § 9)

Der Anschlussnehmer erstattet den STADTWERKEN NORDEN die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Netzanschlüsse stehen im Eigentum der STADTWERKE NORDEN und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks bzw. Gebäudes. STADTWERKE NORDEN erhebt die Netzanschlusskosten grundsätzlich pauschal auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten. Eigenleistungen sind im Vorfeld mit STADTWERKE NORDEN abzustimmen und werden dann angemessen berücksichtigt.

- 1.1. Die Netzanschlusskosten (für Einfamilienhäuser) bis 30 KW betragen für einen Netzanschluss mit einer Anschlusslänge bis zu 30 m:

Euro (netto)	<b>Euro (brutto)</b>
915,00 €	<b>1088,85 €</b>

Übersteigt der Netzanschluss eine Länge von 30 m, wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis von berechnet von

Euro (netto)	<b>Euro (brutto)</b>
36,00 €	<b>42,84 €</b>

Bei Anschlusslängen über 100 m oder einer bereitgestellten Leistung von mehr als 60 KW werden die Netzanschlusskosten gesondert ermittelt. Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### 2. Baukostenzuschuss (NAV § 11)

- 2.1. Der Anschlussnehmer zählt den Stadtwerken Norden bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Norden bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet.

- 2.2. Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

- 2.3. Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 KW, unter Beachtung der Regelung gemäß 16 (2) NAV, übersteigt.

- 2.4. Der Baukostenzuschuss beträgt für einen an das Niederspannungsnetz wird pauschal berechnet und beträgt:

	Euro (netto)	<b>Euro (brutto)</b>
bis 30 KW		<b>ohne Berechnung</b>
bis 40 KW	354,00 €	<b>421,26 €</b>
bis 50 KW	708,00 €	<b>842,52 €</b>
bis 60 KW	1062,00 €	<b>1263,79 €</b>

BKZ für Anschlüsse mit höheren Leistungen oder Anschlüsse direkt an der Umspannung (MS/NS) werden gesondert ermittelt.

### 3. Inbetriebsetzung (NAV § 14)

3.1. Nur ein im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragener Installateur darf die erstmalige und jede weitere Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) beantragen. Hierfür sind die allgemeinen Vordrucke für die Fertigstellung der Kundenanlagen zu verwenden.

3.2. Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Diese sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

pauschal	Euro (netto) 55,00 €	<b>Euro (brutto) 65,45 €</b>
----------	-------------------------	----------------------------------

3.3. Für das Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten berechnet in Höhe von

pauschal	Euro (netto) 55,00 €	<b>Euro (brutto) 65,45 €</b>
----------	-------------------------	----------------------------------

#### 4. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Der Netzanschluss, die Kundenanlage sowie alle daran angeschlossenen Verbrauchgeräte und Eigenanlagen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen von STADTWERKE NORDEN zu errichten und betreiben.

#### 5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Wechselstrom- oder Drehstromzähler	Euro (netto) 55,00 €	<b>Euro (brutto) 65,45 €</b>
Prüfen eines Wechselstromzählers		<b>nach Aufwand</b>
Prüfen eines Drehstromzählers		<b>nach Aufwand</b>

#### 6. Zahlungsverzug (NDAV § 23)

Für jede Mahnung, fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Rechnungsbeträge für Netzanschlusskosten und BKZ sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen, werden berechnet:

Schriftliche Mahnung	Euro (netto) 5,00 €	<b>Euro (brutto) keine USt</b>
Einziehung vor Ort durch einen Beauftragten der STADTWERKE NORDEN	55,00 €	<b>keine USt</b>
Einziehung vor Ort durch STADTWERKE NORDEN i. A. eines Lieferanten	55,00 €	<b>65,45 €</b>
Einziehungsversuch vor Ort durch einen Beauftragten der STADTWERKE NORDEN	55,00 €	<b>keine USt</b>
Einziehungsversuch vor Ort durch STADTWERKE NORDEN i. A. eines Lieferanten	55,00 €	<b>65,45 €</b>

#### 7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

Die STADTWERKE NORDEN erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Herstellung des Netzanschlusses bzw. Anschlussnutzung.

7.1. Arbeiten während der Regelarbeitszeit

Unterbrechung	Euro (netto) 55,00 €	<b>Euro (brutto) keine USt</b>
Unterbrechung i. A. eines Lieferanten	55,00 €	<b>65,45 €</b>
Wiederherstellung	55,00 €	<b>65,45 €</b>
Unterbrechung i. A. eines Lieferanten	55,00 €	<b>65,45 €</b>

Regelarbeitszeit: Mo. – D. 08:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr  
mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage

7.2. Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) werden zusätzlich zu den vorgenannten Pauschalen folgende Zuschläge erhoben:

	Euro (netto)	<b>Euro (brutto)</b>
--	--------------	----------------------

Unterbrechung	25,00 €	<b>keine USt</b>
Unterbrechung i. A. eines Lieferanten	25,00 €	<b>29,75 €</b>
Wiederherstellung	25,00 €	<b>29,75 €</b>
Wiederherstellung i. A. eines Lieferanten	25,00 €	<b>29,75 €</b>

### 7.3. Vergebliche Versuche

Scheitert ein Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuch aus dem vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretenen Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer oder -nutzer der STADTWERKE NORDEN grundsätzlich einen pauschalen Kostenbeitrag:

	Euro (netto)	<b>Euro (brutto)</b>
Pauschaler Kostenbeitrag für gescheiterte Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuche	55,00 €	<b>kein USt</b>
Pauschaler Kostenbeitrag für gescheiterte Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuche i. A. eines Lieferanten	55,00 €	<b>65,45 €</b>

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

### 7.4. Kosten bei Außensperrungen

Werden besondere Arbeiten erforderlich wie z. B. physikalische Abtrennung des Netzanschlusses (Außensperrung) oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer physikalischen Trennung, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

## 8. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (zurzeit 19 Prozent) zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 5 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

## 9. Gültigkeit

Die Ergänzenden Bedingungen der STADTWERKE NORDEN treten mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Mehr Informationen erhalten Sie bei uns in der Feldstraße 10 in 26506 Norden oder im Internet unter [www.stadtwerke-norden.de](http://www.stadtwerke-norden.de).